

Neue Schienenpersonenverkehrsdienste

Gemäß Art 10 der Richtlinie 2012/34/EU idF der Richtlinie (EU) 2016/2370 haben die Mitgliedstaaten ihre Märkte für – grenzüberschreitende sowie rein nationale – Schienenpersonenverkehrsdienste geöffnet. Eisenbahnverkehrsunternehmen haben das Recht, Fahrgäste an jedem beliebigen Bahnhof aufzunehmen und an einem anderen abzusetzen. Art 11 der Richtlinie 2012/34/EU ermöglicht die Einschränkung dieses Zugangsrechts, wenn dessen Ausübung das wirtschaftliche Gleichgewicht eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gefährden würde.

Aufgrund der Richtlinie 2012/34/EU wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1795 über neue Schienenpersonenverkehrsdienste erlassen, die die Anmeldung eines neuen Schienenpersonenverkehrsdienstes und die Prüfung des wirtschaftlichen Gleichgewichts eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages regelt.

1) Anmeldung eines neuen Schienenpersonenverkehrsdienstes

Die Absicht, einen neuen Schienenpersonenverkehrsdienst zu betreiben, ist bei der Schienen-Control Kommission **anzumelden, bevor Infrastrukturkapazität beim Eisenbahninfrastrukturunternehmen bestellt wird**. Für die Anmeldung ist das **FORMULAR „Anmeldung neuer Verkehrsdienst“** zu verwenden.

Das ausgefüllte Formular ist samt den begleitenden Unterlagen an die Emailadresse office@schienencontrol.gv.at zu übermitteln. Die Anmeldung des neuen Schienenpersonenverkehrsdienstes wird auf der Internetseite www.schienencontrol.gv.at veröffentlicht.

2) Prüfung des wirtschaftlichen Gleichgewichts

Innerhalb **eines Monats** ab der Veröffentlichung der Anmeldung des neuen Schienenpersonenverkehrsdienstes kann die Prüfung des wirtschaftlichen Gleichgewichts eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags beantragt werden.

Einen Antrag auf **Prüfung des wirtschaftlichen Gleichgewichts** können stellen:

- a) die zuständige(n) Behörde(n), die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erteilt hat/haben;
- b) andere betroffene zuständige Behörden, die zur Einschränkung des Zugangsrechts nach Maßgabe der Richtlinie 2012/34/EU befugt sind;
- c) der Infrastrukturbetreiber;
- d) das den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfüllende Eisenbahnunternehmen.

Für die Antragstellung ist das **FORMULAR „Ersuchen Prüfung wirtschaftliches Gleichgewicht“** zu verwenden. Das ausgefüllte Formular ist samt den begleitenden Unterlagen an die Emailadresse office@schienencontrol.gv.at zu übermitteln.

Für Rückfragen steht Ihnen die Schienen-Control gerne zur Verfügung.